

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis

Nummer:

P-MPA-E-22-503

Gegenstand:

Verkleidungsprofil aus Hart-PVC
„WECO-Plastik-Wand- und Deckenbekleidungsprofil Nr. 3020 cz“
als normalentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)
als Bauprodukt gemäß § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 21.12.2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20.12.2017 des Landes Baden-Württemberg, laufende Nummer C 3.3

Antragsteller:

Weco Plastik GmbH
Untere Wiesen 11/1

88416 Ochsenhausen

Ausstellungsdatum:

18.05.2022

Geltungsdauer bis:

17.05.2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Verkleidungsprofil aus Hart-PVC, „WECO-Plastik-Wand- und Deckenbekleidungsprofil Nr. 3020 cz“, als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05).
Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Verkleidungsprofile aus Hart-PVC sind

- mit Abstand zu anderen oder gleichen Baustoffen oder
- aufliegend auf Trägerplatten mit einer Rohdichte $\geq 525 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 12,5 \text{ mm}$, der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 oder
- aufliegend auf Trägerplatten aus Gipsplatte mit einer Rohdichte $\geq 525 \text{ kg/m}^3$, einer Dicke $\geq 12,5 \text{ mm}$, der Klasse A1 oder A2-s1, d0

zu verwenden. Das Brandverhalten der Verkleidungsprofile aus Hart-PVC ist nicht nachgewiesen, wenn diese zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen sind.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Verkleidungsprofil aus Hart-PVC müssen aus weißem Hart-PVC bestehen. Die Profile sind als Hohlkammerprofile mit einer Verbindungsfeder und einer Verbindungsnut auszuführen. Sie müssen eine Gesamtdicke von 8,0 mm ($\pm 10\%$), eine Flächengewicht von $2,5 \text{ kg/m}^2$ ($\pm 10\%$) und eine Stegdicke von 0,3 mm ($\pm 10\%$) aufweisen.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Verkleidungsprofile aus Hart-PVC müssen bei der Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2:2011-02 die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05) erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:200-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.



4 **Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §1 der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO) vom 26.05.1998, zuletzt geändert am 21.12.2021, gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)

5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 21.12.2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20.12.2017 des Landes Baden-Württemberg, laufende Nummer C 3.3 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 **Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.



- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 231001572-1 vom 18.05.2022

Erwitte, 18.05.2022

Im Auftrag Im Auftrag
Der stellv. Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Kühnen



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Bloch